

# **Ortsgemeinde Kappel**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Gültig ab: 27.01.2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 27.01.2023

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Kappel vom 07.01.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kappel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## *Vorbemerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.*

## **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Grillhütte/Grillplatz.....	5
III. Backhaus.....	5
Zusätzlicher Hinweis zur Kaution, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	6

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Kappel, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Kappel, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht**

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Vorstandssitzungen, Übungsbetrieb und interne Veranstaltungen der örtlichen Vereine
6. Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden und Kindergärten der Ortsgemeinde

(2) Für Sitzungen und Veranstaltungen der Energiegenossenschaft Kappel e.G. werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Die Nebenkosten werden abgerechnet.

**§ 5  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Kappel, den 07.01.2023  
Ortsgemeinde Kappel

  
Markus Marx  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

### I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
  - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.) und kommerzielle Festveranstaltung der örtlichen Vereine
    - 1.1.1. halber Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Küche)
      - 1.1.1.1. 1. Tag ..... 60,00 Euro  
(einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)
      - 1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag ..... 30,00 Euro
      - 1.1.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden) ..... 30,00 Euro
      - 1.1.1.4. zusätzlicher Vor- oder Nachbereitungstag ..... 10,00 Euro
    - 1.1.2. ganzer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Küche)
      - 1.1.2.1. 1. Tag ..... 100,00 Euro  
(einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)
      - 1.1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag ..... 50,00 Euro
      - 1.1.2.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden) ..... 50,00 Euro
      - 1.1.2.4. zusätzlicher Vor- oder Nachbereitungstag ..... 15,00 Euro
    - 1.1.3. Toiletten (einschl. Foyer)
      - 1.1.3.1. pro Tag ..... 20,00 Euro
    - 1.1.4. Kühlzelle
      - 1.1.4.1. pro Tag ..... 20,00 Euro
    - 1.1.5. Barraum (inkl. Toiletten)
      - 1.1.5.1. 1. Tag ..... 30,00 Euro  
(einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)
      - 1.1.5.2. 2. Tag und jeder weitere Tag ..... 20,00 Euro
    - 1.1.6. Küche
      - 1.1.6.1. pro Tag ..... 25,00 Euro
  - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen, gewerbliche Nutzung und Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck (mit Einnahmen)
    - 1.2.1. halber Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Küche)
      - 1.2.1.1. 1. Tag ..... 80,00 Euro  
(einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)
      - 1.2.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag ..... 50,00 Euro

1.2.1.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden)	50,00 €
1.2.1.4.	zusätzlicher Vor- oder Nachbereitungstag	20,00 €
1.2.2.	ganzer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Küche)	
1.2.2.1.	1. Tag (einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)	150,00 €
1.2.2.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	100,00 €
1.2.2.3.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden)	70,00 €
1.2.2.4.	zusätzlicher Vor- oder Nachbereitungstag	30,00 €
1.2.3.	Toiletten (einschl. Foyer)	
1.2.3.1.	pro Tag	40,00 €
1.2.4.	Kühlzelle	
1.2.4.1.	pro Tag	40,00 €
1.2.5.	Barraum (inkl. Toiletten)	
1.2.5.1.	1. Tag (einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)	60,00 €
1.2.5.2.	2. Tag und jeder weitere Tag	40,00 €
1.2.6.	Küche	
1.2.6.1.	pro Tag	50,00 €
1.3.	VdK und Blutspende	
1.3.1.	ganzer Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Küche)	
1.3.1.1.	pro Veranstaltung	100,00 €

## II. Grillhütte/Grillplatz

1.	Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für	
1.1.	die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz und Toiletten)	
1.1.1.	pro Tag (einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)	30,00 €
1.1.2.	kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden)	20,00 €

## III. Backhaus

1.	Überlassung des Backhauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung	
	pro Tag (einschl. 1 Tag Vorbereitung und 1 Tag Nachbereitung)	40,00 €
2.	Kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 6 Stunden)	20,00 €

Zusätzlicher Hinweis zur Kaution, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren beschließt die Ortsgemeinde folgende Kautionen:

1. für das Gemeindehaus / die Grillhütte: 200 Euro für Einheimische und 500 Euro für Auswärtige
2. für Großveranstaltungen im Gemeindehaus 1.000 €
3. für das Backhaus: 100 Euro für Einheimische und 300 Euro für Auswärtige

Die zu leistende Kaution ist sofort nach der Reservierung, also mit Genehmigung der Benutzungserlaubnis, fällig. Spätestens ist diese jedoch bis zum Nutzungsbeginn zu leisten.

Neben der oben genannten Kaution werden von der Ortsgemeinde Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.